



Wenn ein Mensch wegen einer Krankheit (zum Beispiel Demenz) urteilsunfähig wird, benötigt er Pflege und Unterstützung. Mit dem neuen Erwachsenenschutzgesetz soll künftig jeder Einzelne besser selber darüber bestimmen können, wie seine Betreuung aussehen wird. Zwei neue rechtliche Instrumente sollen dies ab 1. Januar ermöglichen: der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung Bild: key

Das neue Erwachsenenschutzgesetz soll die Rechte von Patienten stärken

ERWACHSENENSCHUTZRECHT. Am 1. Januar tritt unter der Bezeichnung «Erwachsenenschutz» ein neues Gesetz in Kraft, das mit Neuerungen aufwartet, die von grosser Tragweite sind. Das neue Gesetz stärkt das Selbstbestimmungsrecht im Krankheitsfall und setzt der staatlichen Einflussnahme Grenzen.

NIKLAUS LÜCHINGER*

Das neue Erwachsenenschutzrecht wird Teil des Zivilgesetzbuches und ersetzt das Vormundschaftsrecht. Dieses war seit über 100 Jahren fast unverändert geblieben und musste den heutigen Verhältnissen und Wertvorstellungen angepasst werden. Ziele der Gesetzesrevision sind die Förderung des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen und die Stärkung der Solidarität in der Familie.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts verbunden ist eine landesweite Neuorganisation der Behörden, die neu Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb) genannt werden. Sie treten die Nachfolge der unzähligen, bisher auf kommunaler Ebene angesiedelten Vormundschaftsbehörden an und werden interdisziplinär durch Fachleute besetzt sein. So hat der Kanton Zürich anstelle der bisher 171 Vormundschaftsbehörden neu 13 Kreise geschaffen, für die je eine Behörde zuständig ist. Rund um den Zürichsee liegen die Kreise Zürich, Meilen und Horgen. Der Kanton St. Gallen hat für die Region Linthgebiet eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Sitz in Rapperswil geschaffen, und im Kanton Schwyz ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Ausserschwyz mit Sitz in Pfäffikon für die Gemeinden von March und Höfe zuständig.

Weg von Stigmatisierung

Der Erwachsenenschutz kommt dann zur Anwendung, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder

eines ähnlichen Schwächezustandes unfähig ist, ihre Angelegenheiten selber zu regeln. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Verunfallter längere Zeit im Koma liegt oder eine Person an fortgeschrittener Altersdemenz leidet.

Auch wenn eine vorübergehende Urteilsunfähigkeit gegeben oder eine Person länger abwesend ist, kann sich eine behördliche Massnahme rechtfertigen, sofern Handlungsbedarf besteht und kein Stellvertreter handeln kann.

Das neue Recht verzichtet auf stigmatisierende Begriffe wie «bevormundet» oder «entmündigt». Künftig werden verschiedene Arten von Beistandschaften angeordnet, die auf den konkreten Fall massgeschneiderte Massnahmen umfassen und nicht wie bisher standardisierte Eingriffe in die Handlungsfähigkeit darstellen. Damit wird sichergestellt, dass die staatliche Betreuung nicht weiter geht als unbedingt nötig.

Mehr Selbstbestimmung

Herausragende Merkmale des neuen Rechts sind zwei Instrumente, die das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen erheblich stärken und mit denen der Gesetzgeber Neuland betreten hat: der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine Person jemand anderen beauftragen, bei Urteilsunfähigkeit ihre Interessen bei persönlichen Angelegenheiten (Unterkunft, Betreuung, Pflege) sowie bei der Verwaltung von Einkommen und Vermögen zu wahren und sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Als Beauftragte können sowohl natürliche Personen (Fa-



Der Küssnacher Rechtsanwalt Niklaus Lüchinger. Bild: Manuela Matt

milienmitglied, Freund, Anwalt) als auch juristische Personen (Anwaltskanzlei, Treuhandgesellschaft, Bank) eingesetzt werden. Es können im selben Auftrag auch mehrere Beauftragte für Teilbereiche oder als gemeinsame Bevollmächtigte bezeichnet werden.

Der Vorsorgeauftrag bedarf derselben Form wie das Testament, kann also auch handschriftlich verfasst werden. Damit bekannt ist, dass ein Vorsorgeauftrag besteht, können Errichtung und Hinterlegungsort auf Wunsch beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank eingetragen werden. Der Widerruf des Auftrages ist jederzeit analog dem Testament möglich. Zudem verliert der Vorsorgeauftrag automatisch seine Wirksamkeit, wenn der Auftraggeber wieder urteilsfähig wird.

Ist ein Vorsorgeauftrag erteilt, prüft die Erwachsenenschutzbehörde bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit der auftraggebenden Person die Wirksamkeit des Auftrages und stellt dem Beauftragten eine Bescheinigung über seine Befugnisse aus. Durch die Erteilung eines umfassenden Vorsorgeauftrages kann jede behördliche Massnahme für den Fall einer dauerhaften Urteilsunfähigkeit (zum Beispiel wegen Altersdemenz) abgewen-

det werden. Besonders wichtig ist, dass die beauftragte Person das Vertrauen des Auftraggebers genießt und auch geeignet ist, die ihr zugedachten Aufgaben zu erfüllen. Es ist zu hoffen, dass der Vorsorgeauftrag von Seiten der Behörden und nicht zuletzt der Banken, die mit Vorsorgebeauftragten zu tun haben werden, mit gesundem Verstand und nicht zu formalistisch oder restriktiv gehandhabt wird, damit seine Funktion richtig zum Tragen kommt.

Neue Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung wurde ein in der Praxis bereits verwendetes Instrument der Eigenvorsorge endlich einer Regelung auf Bundesebene zugeführt: Danach kann eine urteilsfähige Person schriftlich festlegen, welcher medizinischen Behandlung sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit – zum Beispiel bei einem Koma – zustimmt oder nicht. Es empfiehlt sich sehr, eine Patientenverfügung vorweg mit dem Hausarzt oder der Hausärztin zu besprechen, damit gewährleistet ist, dass sie medizinisch auch sinnvoll und umsetzbar ist.

Es kann in der Verfügung auch eine andere Person bezeichnet werden, die mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen bespricht und darüber entscheidet. Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen; es besteht die Möglichkeit, sie auf der Versicherungskarte zu registrieren. Für urteilsunfähige Personen, die nicht mittels Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung kundgegeben haben, was im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit vorzuziehen ist, sieht das neue Recht gesetzliche Vertretungsrechte unter Ehegatten und eingetragenen Partnern sowie von weite-

ren Angehörigen bei medizinischen Massnahmen vor.

Eigener Wille zählt

Diese Vertretungsrechte berücksichtigen das Bedürfnis der Angehörigen urteilsunfähiger Personen, ohne grosse Umstände bestimmte alltägliche Handlungen vornehmen zu können. Dazu gehören zum Beispiel das Öffnen und Erledigen der Post sowie übliche Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Wohnung, Betreuung, Gesundheitspflege) sowie die ordentliche Verwaltung von Einkommen und Vermögen. Bei medizinischen Massnahmen sind die vertretungsberechtigten Angehörigen in die Planung der medizinischen Behandlung einzubeziehen.

Es muss betont werden, dass diese gesetzlichen Vertretungsrechte bloss als Auffangnetz gedacht sind, wenn kein Vorsorgeauftrag und keine Patientenverfügung vorliegen. Sie reichen denn auch nicht weit genug, um die eigene Vorsorge zu ersetzen.

Durch Erteilung eines Vorsorgeauftrages und Verfassen einer Patientenverfügung kann jeder der Anordnungen treffen, die dem eigenen Willen entsprechen und auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmt sind. Nur damit lässt sich sicherstellen, dass die Behörden bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit nicht von Amtes wegen Massnahmen anordnen oder die behandelnden Ärzte zusammen mit den Angehörigen den Behandlungsplan unter Umständen ganz ohne Mitwirkung des Patienten festlegen müssen. Dies ist Grund genug, um sich mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung vertieft auseinanderzusetzen.

* Niklaus Lüchinger, Dr. iur. / lic. phil., Rechtsanwalt, Küssnacht und Zürich

«Es ist zu hoffen, dass der Vorsorgeauftrag nicht zu restriktiv gehandhabt wird»